

Projektvereinbarung

für ein studienbegleitendes Praxisprojekt.

Zwischen der Praxisstelle:

(Einrichtung / Projekt / Fachdienst / Team...)
Anschrift, Telefon, Mail:

Matrikelnummer:

Jahr:

Von der Hochschule auszufüllen:

Eintrag PSDB geprüft:
Sign:

des Trägers:

(Behörde / Körperschaft / Gesellschaft / Verein...)
Anschrift, Telefon, Mail:

nachfolgend als Praxisstelle bezeichnet; und

Herrn / Frau:

Anschrift, Telefon, Mail:

Student*in an der Hochschule Emden-Leer, Standort Emden, im Studiengang Soziale Arbeit des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit, nachfolgend als Student *in oder Studierende bezeichnet, wird folgender Vertrag geschlossen: § 1 bis § 8 auf Seite 2.

Zu § 2 (7): Der/die Student*in leistet in der Zeit vom _____ bis _____ in der Praxisstelle ein Praxisprojekt ab.

Zu § 2 (8): Es werden _____ Stunden Präsenzzeit vereinbart.

Zu § 1 (3): Die Praxisstelle benennt Herrn / Frau: _____
als Praxisanleiter*in.

Er / sie ist: staatlich anerkannte/r Sozialarbeiter*in / Sozialpädagoge*in
 andere Qualifikation: _____

Funktion in der Praxisstelle: _____

Zu § 5 (4): Die Praxisstelle bezieht die Studierenden in die Gruppenhaftpflichtversicherung ein: ja nein

Zu § 8: Diese Projektvereinbarung enthält weitere Vereinbarungen: ja nein
.....

Bezeichnung des hochschulichen Projektfeldes: _____

Name der/des betreuenden Lehrenden: _____

für die Praxisstelle: (Ort, Datum, Unterschrift)	der/die Student*in: (Ort, Datum, Unterschrift)
Betreuende/r Lehrende*r (Ort, Datum, Unterschrift)	Praxiskoordination: Carsten Bunk (Ort, Datum, Unterschrift)

1) Aufgaben der Praxisstelle

- Die oben genannte Praxisstelle ermöglicht den Studierenden, in ausgewählten Arbeitsbereichen und Aufgaben des Praxisfeldes entsprechend des jeweiligen Praxisprojektes mitzuwirken /ätig zu werden.
- Die Praxisstelle benennt eine erfahrene und qualifizierte Person als Praxisanleiter*in für die Betreuung der Studierenden und bietet sie oder ihn, der Hochschule als Gesprächspartner*in für alle Fragen, die dieses Praxisprojekt berühren, zur Verfügung zu stehen. Der oder die Anleiter*in sorgen für die Einbindung der Studierenden in das Arbeitsteam und stellt die fachliche Reflexion sicher.
- Der/die Praxisanleiter*in soll ein/ staatlich anerkannter Sozialarbeiter*in / Sozialpädagoge*in sein, oder eine vergleichbare Qualifikation haben. Der/die Praxisanleiter*in wird umgehängt benannt.
- Die Praxisstelle stellt den Studierenden nach Maßgabe der im Praxisfeld sich ergebenen Möglichkeiten einen Arbeitsplatz und Arbeitsmittel zur Verfügung. Ferner stellt die Praxisstelle den Studierenden nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten Sachmittel oder einen finanziellen Beitrag für die Durchführung projektbezogener Angebote und Aktivitäten zur Verfügung.
- Die Praxisstelle händigt den Studierenden nach Abschluss des Projektes eine Bescheinigung oder ein Zeugnis aus, aus dem die Dauer und Art der Tätigkeit hervorgehen.
- Die Praxisstelle ermöglicht der Hochschule im Bedarfsfall, die Studierenden in Absprache mit o.g. Praxisanleiter*in am Praxisplatz durch Lehrende der Hochschule zu betreuen.

2) Aufgaben der Studierenden

- Die Studierenden verpflichten sich, sich dem Zweck des Projektes entsprechend zu verhalten, den Anordnungen der von der Praxisstelle beauftragten Personen nachzukommen, die geltenden Ordnungen, insbesondere die Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten und die vereinbarte Arbeitszeit einzuhalten.
- Die Studierenden werden bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens am dritten Fehltag (oder entsprechend abweichender Regelungen der Praxisstelle) eine ärztliche Bescheinigung vorlegen.
- Die Studierenden verpflichten sich für zwei Semester zur kontinuierlichen Mitarbeit im jeweiligen Projekt / Praxisfeld.
- Zu Beginn der Projektzeit erstellen die Studierenden einen vorläufigen Projektplan über die inhaltlichen Schwerpunkte und den weiteren Verlauf der Projektpraxis.
- Zum Abschluss des Projektes erstellen die Studierenden einen Projektbericht, in dem die wesentlichen Aufgabenschwerpunkte und Lernerfahrungen der Projektpraxis erörtert und zur fachlichen und persönlichen Kompetenzentwicklung Stellung genommen wird (Reflexion). Die Reflexion der im Projekt wahrgenommenen Aufgaben soll die aktuelle fachliche Diskussion in dem jeweiligen Praxisfeld einbeziehen.
- Im Vorfeld haben die Studierenden die oben genannten Punkte mit dem/der Anleiter*in der Praxisstelle zu besprechen. Der Projektbericht bedarf jedoch keiner Vorlage, Genehmigung oder ähnlichem.
- Das studienbegleitende Praxisprojekt ist grundsätzlich auf die Dauer von zwei Semestern ausgelegt, in der Regel von Anfang März eines Jahres bis Mitte Januar des Folgejahres. Praxiszeiten sollen zu Beginn des Projektes besprochen und geplant werden.

- Während der Projektzeit verpflichten sich die Studierenden zur beständigen Mitarbeit im jeweiligen Praxisfeld. Der Umfang der Projektpraxis soll 10 CP (Kreditpunkte) umfassen. Dies entspricht einem Umfang von 300 Stunden über den gesamten Zeitraum. Hiervon werden XXX Stunden (bitte umseitig eintragen) als Präsenzzeit in der Praxisstelle vereinbart.
(Das Modul 18 „Projekt in den Vertiefungsgebieten“ umfasst insgesamt 15 CP (450 Stunden). Davon sind 120 Stunden Kontaktzeit in der Hochschule, 30 Stunden Selbststudium und 300 Stunden Projektpraxis.)

3) Aufgaben der Hochschule Emden-Leer - FB Soziale Arbeit und Gesundheit

- Der Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Hochschule übernimmt die fachwissenschaftliche Ausbildung sowie die Praxisreflexion der Studierenden.
- Seitens der Hochschule werden im Rahmen des Projektes fachlich einschlägige Lehrveranstaltungen angeboten, die von den Studierenden des Projektes im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnung verpflichtend sind:
- Dazu gehören die im Curriculum verankerten Pflichtlehveranstaltungen in den Modulen 18-22 gemäß BPO Teil B Studiengang Soziale Arbeit (<http://www.hs-emden-leer.de/einrichtungen/immatrifikations-und-pruefungsamt/ordnungen/pruefungsordnungen/soziale-arbeit-und-gesundheit.html>)

4) Datenschutz

- Alle am Projekt beteiligten Studierenden sowie die beteiligten Lehrenden garantieren den Vertrauensschutz. Personenbezogene Daten werden vertraulich behandelt. Die im Rahmen der Praxisreflexion genannten Situationen sind zu anonymisieren, damit keine Rückschlüsse auf Personen und/oder Sachverhalte möglich sind.

5) Versicherungsschutz

- Die Studierenden sind während der Ableistung der Projektpraxis bei einer externen Praxisstelle gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII über den (die) zuständigen Unfallversicherungssträger (Berufsgenossenschaft) der Praxisstelle versichert.
- Für immatrikulierte Studierende, die ein in einer Studienordnung vorgeschriebenes Praktikum / Praxisphase / Praxisprojekt absolvieren, liegt unabhängig von der Zahlung einer Vergütung kein Beschäftigungsverhältnis vor, welches die Versicherungspflicht begründet. Auf Grund des sogenannten Studentenprivilegs besteht Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB, § 5 Abs. 3 SGB VI, § 169 b Nr. 2 AFG – Besprechungsergebnis der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger am 15./16. 04. 1997)
- Während der Ableistung eines Praktikums im Ausland ist für die Studierenden kein Schutz durch die deutsche gesetzliche Unfallversicherung gegeben. Der Studierenden müssen sich selbst gegen Krankheits- und Unfallkosten versichern.
- Die Praxisstelle bezieht nach Möglichkeit die Studierenden zur Abdeckung des Haftpflichtrisikos in ihre Gruppenversicherung mit ein: Erklärung umseitig.
- Falls dies nicht möglich ist, werden die Studierenden ausdrücklich darauf hingewiesen und ihnen der Abschluss einer eigenen Versicherung empfohlen.

6) Auflösung des Vertrages

- Die Vereinbarung kann aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist aufgelöst werden.

7) Vereinbarungsausfertigungen

- Diese Vereinbarung wird in vier gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder/Beteiligte sowie die Praxiskoordination des FB SAG erhält eine Ausfertigung. Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald sie von den drei Beteiligten unterzeichnet wurde.

8) Weitere Vereinbarungen

- Ergänzungen (z.B. besondere Verpflichtungen, Vergütung o.a.) und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Erklärung umseitig